

Beitragssordnung

des KSV Witten 07 e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung wird auf Grundlage der Vereinssatzung des KSV Witten 07 e.V. (§ 4 / 2. h) von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen; sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen sowie Gebühren und Umlagen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beiträge sind wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Insofern ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und die Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat vierteljährlich Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und ggf. Umlagen. Der Vorstand legt Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zu Beginn des Folgejahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Beiträge - Zahlungsform

1. Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden im **SEPA-Lastschriftverfahren** eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung, die vom Mitglied jederzeit widerrufen werden kann. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
2. Die Beiträge werden **pro Quartal** erhoben, jeweils zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. des Jahres fällig und per Lastschrift abgebucht; die Mitgliederversammlung des Vereins hat die folgenden Beitragssätze ab 1.1.2026 festgelegt:

<u>Gruppe</u>	<u>Quartal</u>	<u>Bemerkung</u>
1 Aktive Mitglieder ab 18 Jahren / alle Gruppen - Abteilungen	54,00	
2 Aktive Mitglieder festgelegte Gruppen = Vereinsbeitrag + Kursgebühr für diese Gruppen	54,00	Zus. Kursgeb. 12,00 / Monat
3 Familie / Ehepaar / Lebensgemeinschaft / Erwachsene(r) mit Kind(ern) bis 18 Jahre bzw. in Ausbildung / Studium / alle Gruppen - Abteilungen	69,00	

4	Passive Mitglieder, Jugendliche (bis 18 J.), Auszubildende / Studierende (Nachweis), Rentner*innen	33,00
5	"Löwenkids" / 3 - 6 Jahre - 1. Kind Vollbeitrag, 2. Kind reduziert, weitere Kinder kostenlos	33,00 2. Kind 15,00
6	Einmalige Aufnahmegebühr	20,00

- 3. Für die Höhe des Beitrages ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- 4. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und ggf. mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- 5. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- 8. Der Mitgliedsbeitrag enthält Beiträge für die Sportversicherung, die VBG-, die GEMA-Pauschale und die Sporthilfe.
- 9. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge jeweils zur Fälligkeit 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. auf das Beitragskonto des Vereins. Eine Bearbeitungsgebühr kann erhoben werden.
- 10. Bei Mahnungen können entsprechende Mahngebühren erhoben werden.
- 11. Bei späterem Vereinseintritt als 1.1. erfolgt eine anteilige Berechnung für die restlichen Monate des Jahres.

§ 5 Gebühren

- 1. Für zusätzliche Sportangebote (Kurzmitgliedschaften, Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können vom Vorstand gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2. Soweit erforderlich, sind für diese Personengruppen entsprechende Versicherungen abzuschließen.
- 3. Die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Witten
BLZ: 452 500 35
Konto: 94367
IBAN: DE47 4525 0035 0000 0943 67, BIC WELADED1WTN

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich vierteljährlich zum 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Unverbrauchte Mitgliedsbeiträge werden bei Vereinsaustritt nicht zurückgezahlt

§ 8 Verbindlichkeit von Satzung und Beitragsordnung – Veröffentlichung Internet

1. Satzung und Beitragsordnung sind Bestandteil der Beitrittserklärung und für jedes Mitglied verbindlich.
2. Diese werden im Internetauftritt des Vereins „www.ksv-witten.de“ veröffentlicht. Kommt es zu Änderungen der Beitragsordnung, wird analog verfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft – beschlossen von der Mitgliederversammlung des KSV Witten 07 am 26.09.2025.

Stand: 25. September 2025